

bestehe, ganz analog dem Verhältniß zwischen den leiblichen Eltern und Kindern. So lange nun die Taufe nur Erwachsenen gespendet wurde, waren Pächten (s. d. Art.) andern Geschlechts ausgeschlossen. Als aber die Kindertaufe mehr und mehr gebräuchlich wurde, und auch die erwähnte Beschränkung betreffs der Pächten wegfiel, entstand die Frage, ob zwischen dem Taufenden und den Pächten auf der einen, dem Täufling und dessen Eltern auf der andern Seite eine Ehe erlaubt sei. Der bereits bestehenden Sitte folgend, verbot Justinian (530) die Ehe zwischen dem Täufling und dem Pächten (l. 26, Cod. 5, 4). Auf dem Trullanum im J. 692 (c. 53) und auf der römischen Synode von 721 (c. 4) wurde die Ehe des Pächten mit den Eltern des Täuflings verboten (s. Hardouin III, 1682. 1865). Unter Nicolaus I. erscheint als verboten auch die Ehe zwischen den Kindern des Pächten und dem Täufling als deren geistlichem Bruder (c. 1, C. XXX, q. 3). Im Abendlande, wo die Firmung getrennt von der Taufe gespendet wurde, entstand dieses Impediment auch aus der Firmung (vgl. Respons. Stephan. II. a. 754, c. 4 [Hardouin III, 1986], und die Synode von Mainz vom Jahre 813, c. 55 [ib. IV, 1016]). In der Folge erhielt das Ehehinderniß die weiteste Ausdehnung. Wegen der paternitas spiritualis war die Ehe verboten vor Allem zwischen dem Getauften und dem Täufer, und dann zwischen dem Täufling oder Firmling und dessen Pächten, aber auch zwischen dem Gatten des Täufers oder des Pächten und dem Täufling oder Firmling, falls der Täufer oder der Pächte verheiratet und die Ehe consummirt war (paternitas indirecta; c. 1 in VI^{to} 4, 3). Wegen der compaternitas oder commaternitas spiritualis war die Ehe verboten zwischen dem Täufer und dem Pächten einer- und den leiblichen Eltern des Kindes andererseits. Das Hinderniß bestand auch zwischen dem Gatten des Täufers oder Pächten bei consummirter Ehe und den Eltern des Pächtenkindes (compaternitas indirecta; c. 4, X 4, 11). Endlich war wegen der fraternitas spiritualis die Ehe verboten zwischen dem Täufling bezw. Firmling und den Kindern des Pächten sowie des Täufers (c. 8, X 4, 11; c. 1 in VI^{to} 4, 3). Wurden trotz des alten kirchlichen Verbotes bei der Taufe eines Kindes mehrere Pächten beigezogen, so entstand unter diesen selbst die geistliche Verwandtschaft nicht (c. 3 in VI^{to} 4, 3). Der Zweifel, ob das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht auch aus den der Taufe vorangehenden Cerimonien, namentlich aber aus der Unterweisung der Katechumenen in den Heilswahrheiten, dem sogen. Katechismus, entstehe, ward durch Bonifaz VIII. in negativem Sinne gehoben: es solle hieraus nur ein aufschiebendes Hinderniß entstehen (c. 2 in VI^{to} 4, 3; vgl. über die ganze Entwicklung Freisen 507 ff.; Scherer II, 313 ff.). Bei der allzu weiten Ausdehnung des

Impediments ließ das Tridentinum die notwendige Beschränkung eintreten (Sess. XXIV, c. 2 De ref. matr.); darnach tritt das Impediment der geistlichen Verwandtschaft nur mehr ein: 1. bei der Taufe zwischen dem Taufenden und den Taufpächten einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits; 2. bei der Firmung zwischen dem Firmenden und den Firmpächten einerseits, und dem Firmling und dessen Eltern andererseits. Dieß ist ausgedrückt in den Memorialbrieffen: Baptizans, baptizatus baptizatus parentes; Levans, levatus levatusque parentes; Confirmans, confirmatus confirmatus parentes; Ligans, ligatus ligatusque parentes. Die geistliche Verwandtschaft kann auch eine mehrfache sein, z. B. wenn jemand Tauf- und Firmpächte war, oder wenn zwei Personen gegenseitig bei ihren Kindern Pächtenstelle vertreten. Doch tritt keine mehrfache Verwandtschaft ein, wenn jemand bei mehreren Kindern derselben Familie Tauf- oder Firmpächte ist (vgl. d. Art. Pächten IX, 1601).

Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist ein öffentlich-rechtliches. Der kirchliche Richter hat daher von Amts wegen einzuschreiten. Es ist ferner juris ecclesiastici und kann daher auch, wie von einigen Bischöfen 1870 postulirt wurde (Zämmer 137), noch mehr beschränkt oder ganz aufgehoben werden. Die staatlichen Gesetzgebungen kennen daselbe nicht. — Im Einzelnen ist zu bemerken, daß das Hinderniß nur aus der gültigen Taufe entsteht, also auch ohne Zweifel aus der Nothtaufe und aus der begründeterweise bedingt gespendeten Taufe, nicht aber aus bloßer Nachholung der bei der Nothtaufe unterlassenen Cerimonien (S. C. C. 13. Juli 1624, 19. April 1669, 16. Mai 1711). Wenn ein Ehegatte sein eigenes Kind tauft oder bei demselben Pächte ist, so tritt, wie c. 2, X 4, 11 gegenüber verschiedenen Zweifeln entschied, in keinem Falle das Impediment ein; wohl aber, wenn ein unehelicher Vater oder eine uneheliche Mutter das eigene Kind tauft oder aus der Taufe hebt; denn in letzterem Falle besteht zwischen beiden noch keine Ehe. Von den Pächten incurrit nur der wirkliche, von den Eltern oder dem Pfarrer designirte, getaufte, gefirmte, mit freiem Willen und Bewußtsein im Einzelnen funktionirende, das Kind beherrschende (qui accipit, elevat, tenet, suscipit, tangit) Pächte die geistliche Verwandtschaft, also nicht der Stellvertreter, wohl aber der Vertretene. Nach dem Tridentinum (l. c.) sollen mehr als zwei Pächten nicht beigezogen werden; geschähe das aber doch, so würden sie (nicht aber die bloßen Taufzeugen) in Verwandtschaft treten. (Vgl. noch F. Laurin, Die geistl. Verwandtschaft in ihrer gesch. Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv f. kath. Kirchenrecht XV [1866], 216 ff.)

III. Die gesetzliche Verwandtschaft ist im Art. Adoption besprochen. Dazu ist hier auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches für das